

Römisches Privatrecht (7)

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 23.11.2011:

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Rechts- und Handlungsfähigkeit

- Rechtsfähigkeit: Die Fähigkeit überhaupt Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
 - Nach dem BGB sind alle Menschen rechtsfähig! Vgl. § 1 BGB.
 - Deutlicher § 16 ABGB Österreich 1811: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft und die Ausübung einer sich darauf beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet“.
 - Pendant im Prozess: Parteifähigkeit.
- Handlungsfähigkeit: Die Fähigkeit durch eigene Rechtsgeschäfte Rechte zu erwerben oder zu verlieren (Geschäftsfähigkeit, §§ 104 f. BGB) und sich durch eigenes Fehlverhalten die Haftung für Ansprüche Geschädigter zuzuziehen (Deliktsfähigkeit, §§ 828 f. BGB).
 - Pendant im Prozess: Prozessfähigkeit.

Römisches Privatrecht (7)

Prinzipiell rechtsunfähig sind:

- Frauen in der Hausgewalt ihres Ehemannes (*uxores in manu*) – aber: die Manus-Ehe stirbt gegen Ende der Republik aus.
 - Hauskinder, solange ihr Vater lebt und sie nicht aus der Hausgewalt entlassen hat.
 - Sklaven.
- Ansonsten sind nach römischem Recht alle Menschen rechtsfähig. Jedoch ist die Rechtsfähigkeit von Nichtbürgern eingeschränkt. Bei der Handlungsfähigkeit bestehen Einschränkungen für
- o Frauen (soweit nicht *in manu*).
 - o Minderjährige (soweit nicht in der Gewalt des Vaters).
 - o Geistesranke und Verschwender.

Römisches Privatrecht (7)

Die Stellung der Gewaltunterworfenen im Rechtsverkehr

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
- Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich – ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Gewaltunterworfener erwirbt, erwirbt er für den Gwalther.
 - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Gewaltunterworfenen können dem Gwalther nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
 - Durch Rechtsgeschäft: *actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria*
 - Durch unerlaubte Handlung: *actiones noxales*.

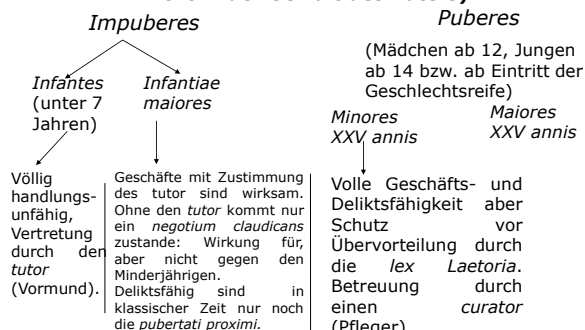
Römisches Privatrecht (7)

Verpflichtung des Herrn durch rechtsgeschäftliches Handeln des Gewaltunterworfenen

- *Actio de peculio*: Haftung des Gwalther bis zur Höhe des Sondervermögens des Gewaltunterworfenen.
- *Actio de in rem verso*: Haftung des Gwalther für eigene Bereicherung.
- *Actio quod iussu*: Haftung bei Ermächtigung des Gewaltunterworfenen.
- *Actio institoria/exercitoria*: Haftung für Sklaven (oder ausnahmsweise Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

Römisches Privatrecht (7)

Die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen (soweit nicht in der Gewalt des Vaters)



Römisches Privatrecht (7)

Handlungsfähigkeit von Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
 - Befreiung für Frauen mit dem Dreikinderrecht (*ius trium liberorum*).
 - Möglichkeit, den *tutor* durch den Prätor zur Zustimmung zwingen zu lassen.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.
 - Eigene Freigelassene als Geschlechtsvormünder.
- Keine Beschränkungen der Deliktsfähigkeit.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (7)

Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Verschwendern

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig und werden von einem *curator* betreut.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Verbindlichkeiten einzugehen und Vermögensgegenstände zu veräußern. Nur rechtlich vorteilhafte Geschäfte bleiben möglich.
 - Formel des Prätors: „Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi aere commercioque interdicto“.
 - „Da du das Vermögen deiner Väter verschleuderst und deine Kinder in die Armut führst, deshalb verbiete ich dir Schulden und Veräußerung“.
 - Der *prodigus* erhält einen *curator*.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Römisches Privatrecht (7)

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt: Stimmrecht in der Vollversammlung, Amtsfähigkeit.
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*.
- Fähigkeit, römische Bürger zu beerben oder von ihnen Vermächtnisse zu erhalten.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (7)

Beschränkungen des Rechtsstatus von Nichtbürgern

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige *Peregrini*
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
 - Besonders niedriger Rechtsstatus.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Römisches Privatrecht (7)

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

11

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 30.11.2011:

Sachen und Rechtsobjekte / Besitz, Eigentum und beschränkte dingliche Rechte

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>